

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 21. Dezember 2009

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12. April 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Weyerbusch erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO und § 27 GemO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher (Tages-)Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bekanntmachung einer Sitzung wegen anderer besonderer Umstände nicht in der nach Abs. 1 vorgesehenen Bekanntmachungsform erfolgen kann.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
 1. Kiosk an der B 8 im Bereich des Dorfplatzes
 2. Ortsmitte HilkhäusenDie Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirk

- (1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet: Ortsbezirk Hilkhäusen. Dieser Ortsbezirk umfasst die Gemarkung Hilkhäusen.

- (2) Von der Wahl eines Ortsbeirats wird in dem Ortsbezirk Hilkhäusen abgesehen.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderats

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse.
Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
- Hauptausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- Der Ortsgemeinderat kann beschließen, weitere Ausschüsse zu bilden
- (2) Der Ortsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Bezeichnung und die Aufgaben der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt:
- Hauptausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Ortsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Unabhängig von der Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung auf einzelne Ausschüsse durch Beschluss des Ortsgemeinderats wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO der Hauptausschuss ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € zu erteilen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung
 2. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
 5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung
 6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € je Auftrag
- (2) Der Ortsgemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen des Ortsbürgermeisters nach Abs. 1 unterrichtet werden.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Weyerbusch hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats sowie der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes von 16 € gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe der Ortsgemeinderat durch Beschluss festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Ortsgemeinderat bestimmten Betrag.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Monatsbetrags gemäß § 12 Abs. 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.
Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten, in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen teilnehmen, an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO teilnehmen sowie den Ortsbürgermeister in einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.

- (2) Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 26. August 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2001, außer Kraft.

Weyerbusch, 21. Dezember 2009
Ortsgemeinde Weyerbusch

Manfred Hendricks
Ortsbürgermeister